



Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien

02.04.2024

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Detering

Telefon: 492-5120

Detering@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Satzung zur Änderung der "Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen" sowie die Betragsbefreiung für Besitzer*innen der Münsterlandkarte

Beratungsfolge

| | | |
|------------|---|--------------|
| 09.04.2024 | Ausschuss für Schule und Weiterbildung | Vorberatung |
| 18.04.2024 | Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien | Vorberatung |
| 23.04.2024 | Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft | Vorberatung |
| 24.04.2024 | Hauptausschuss | Vorberatung |
| 24.04.2024 | Rat | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der „*Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen*“.
2. Der Rat der Stadt Münster nimmt zur Kenntnis, dass als Voraussetzung für die Umsetzung des Beschlusses vom 08.11.2023 (Punkt 3 der Beschlussvorlage V/0379/2023) die Elternbeitragssatzung geändert wird.
Die Ferienbetreuung in der offenen Ganztagschule ist ab dem 01.08.2024 nicht mehr durch den Elternbeitrag nach der Anlage zur Elternbeitragssatzung abgegolten.
3. Der Rat der Stadt Münster nimmt zur Kenntnis, dass OGS-Eltern ab dem Schuljahr 2024 / 2025 für die jeweils verbindlich gebuchte Ferienwoche einen Beitrag i. H. v. 30,00 € zuzüglich des Beitrags für die Mittagsverpflegung an den jeweiligen OGS-Träger leisten. Für Inhaber*innen der Münsterlandkarte wird kein Beitrag erhoben.

II. Finanzielle Auswirkungen:

| Teilergebnisplan | | | | | |
|------------------|------|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|---|
| | Nr. | Bezeichnung | Haush. - jahr | Betrag € | Bemerkungen |
| Produktgruppe | 0602 | Kinder- und Jugendarbeit | | | |
| Zeile | 05 | Privatrechtliche Leistungs-entgelte | 2024 2025 ff. | -15.000 -30.000 | Mindererträge bei Beitragsverzicht für Inhaber*innen der Münsterlandkarte |
| | 15 | Transferaufwendungen | 2024 2025 ff. | +15.000 +30.000 | Mehraufwendungen bei Beitragsverzicht für Inhaber*innen der Münsterlandkarte durch freie Träger |
| | | Summe Verschlechterung | 2024 2025 ff. | 30.000 60.000 | |

Durch den Verzicht auf den Einzug von Beiträgen von Inhaber*innen der Münsterlandkarte entstehende Mindererträge sowie entstehende Mehraufwendungen aufgrund der Verpflichtungen gegenüber den freien Trägern werden kompensiert.

Begründung:

Am 08.11.2023 beschloss der Rat, dass OGS-Eltern ab dem Schuljahr 2024/2025 für die jeweils gebuchte Ferienwoche einen Beitrag von 30,00 Euro zuzüglich des Beitrags für die Mittagsverpflegung an den jeweiligen OGS-Träger leisten. Die Verwaltung wurde beauftragt

- eine Härtefallregelung zu entwickeln, um die soziale Teilhabe aller Kinder abzusichern,
- zu prüfen, ob eine Staffelung der Beiträge, die ermöglicht, dass BuT-Mittel-berechtigte Kinder von Beiträgen befreit werden können, und eine Geschwisterkinderregelung eingeführt werden kann.

Voraussetzung für die Umsetzung des o.a. Beschlusses ist die Änderung der „Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen“.

Bisher war die Ferienbetreuung in der offenen Ganztagschule durch den in der Anlage der Elternbeitragssatzung festgelegten Elternbeitrag abgegolten. Ab dem Schuljahr 2024/2025 müssen Eltern für die Ferienbetreuung einen Teilnahmebeitrag für jede verbindlich gebuchte Ferienwoche an den jeweiligen Träger dieses Angebots leisten. Dabei handelt es sich um ein privatrechtliches Entgelt, dessen Höhe die Stadt Münster gesondert bekanntgibt. Rechtliche Voraussetzung dafür ist die Änderung der Elternbeitragssatzung in Form einer klarstellenden Ergänzung, dass ab dem 01.08.2024 die Ferienbetreuung nicht mehr in den Elternbeiträgen enthalten ist.

Um die soziale Teilhabe für alle Kinder an der Ferienbetreuung zu sichern, folgt die Verwaltung dem Prüfauftrag der Politik von BuT-Mittelberechtigten Kindern keinen Beitrag in Höhe von 10 € / Woche zu erheben. Anlass der Beitragserhebung auch für Besitzer*innen der Münsterlandkarte war es, eine höhere Verbindlichkeit zur Annahme des Angebotes zu schaffen, da Anmeldungen häufig kurzfristig storniert wurden.

In Ziffer 8.3 des sog. OGS-Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW¹ werden Schulträger, Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Schulleitungen aufgefordert, Eltern besonders förderungsbedürftiger Kinder auf die Möglichkeit einer Reduzierung oder eines Erlasses der Beitragszahlungen oder einer Übernahme von Beiträgen durch die wirtschaftliche Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII) hinzuweisen. Ziel dieses Hinweises ist es, eine Teilnahme dieser Kinder zu ermöglichen. Die rechtliche Beurteilung ist nun zu dem Ergebnis gelangt, dass die Elternbeiträge für die Ferienbetreuung für BuT-Mittel-berechtigte Kinder grundsätzlich nach § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII wegen Unzumutbarkeit zu erstatten sind. Mit dem gesetzlichen Antragsverfahren ist ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand bei den freien Trägern und der öffentlichen Verwaltung verbunden. Zudem ist nicht auszuschließen, dass dieses Verfahren eine Hürde für die Inanspruchnahme darstellt. Die Träger haben signalisiert, dass durch die schulscharfe Anmeldung eine höhere Teilnahmeverbindlichkeit in den Schulen zu erwarten ist. Daher soll auf die Beitragserhebung für diese Personengruppe verzichtet werden.

Die aus dem Verzicht auf die Elternbeiträge für die Ferienbetreuung für BuT-Mittel-berechtigte Kinder entstehenden Mindererträge bzw. Mehraufwendungen gegenüber den freien Trägern werden zu jeweils 50% aus dem OGS-Förderbudget und den Mitteln für die wirtschaftliche Jugendhilfe getragen, aus deren Budget sie wie oben beschrieben auch zu erstatten gewesen wären.

Für eine Geschwisterkindregelung besteht allerdings aufgrund der äußerst angespannten kommunalen Haushaltssituation kein weiterer finanzieller Spielraum.

I.V.

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der „Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen“
2. Anlage A

¹ RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85)